

Satzung über die öffentliche Nahwärmeversorgung im Neubaugebiet „Hepbacher Hofäcker“ vom 19.2.2002

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 19.2.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Nahwärmeversorgung

- (1) Die Stadt Markdorf betreibt eine Nahwärmeversorgung im Gebiet „Hepbacher Hofäcker“ als öffentliche Einrichtung. Das Gebiet umfasst die neu bebaubaren Grundstücke des Bebauungsplangebiets „Hepbacher Hofäcker“ die in beiliegendem Lageplan, Anlage 1, gekennzeichnet sind.
- (2) Die Nahwärmeversorgung wird durch die Kraftwärmeanlagen GmbH & Co. Sechste Projekt-KG zur öffentlichen Nutzung bereitgestellt. Sie umfasst die Versorgung mit Wärme für Heizung und Warmwasserbereitung.
- (3) Öffentliche Einrichtungen sind insbesondere die Wärmeerzeugungsanlage und das öffentliche Nahwärmenetz. Zum öffentlichen Nahwärmenetz gehören die Hauptversorgungsleitungen, die Hausanschlüsse und die Übergabestationen.

§ 2

Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen sich Gebäude mit Räumen befinden, die mit Wärme versorgt werden sollen, sind berechtigt und verpflichtet, die Grundstücke an die öffentliche Nahwärmerversorgung anzuschließen. Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

Als Grundstück i. S. dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt bestimmte Gebäude, so können für jedes Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für die Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewandt werden.

- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Nahwärmeversorgung ist der Grundstückseigentümer insoweit und solange befreit, als ihm der Anschluss wegen seines, die öffentliche Belange wesentlich überwiegenden, privaten Interesses an der anderweitigen Wärmeversorgung nicht zugemutet werden kann. Wer die Befreiung geltend macht, muss sie rechtzeitig beantragen und begründen.

§ 3

Benutzungszwang

- (1) Der Wärmebedarf für Grundstücke, die dem Anschlusszwang unterliegen, ist durch die öffentliche Wärmeversorgung zu decken. Zur Benutzung der öffentlichen Nahwärmeversorgungsanlage sind der Anschlussnehmer und alle sonstigen zur Nutzung des angeschlossenen Grundstücks Berechtigten verpflichtet.
- (2) Neben der Benutzungsverpflichtung nach Absatz 1 kann der Anschlussnehmer oder sonstige Nutzungsberechtigte seinen sekundären Energiebedarf für Heizung und Warmwasser darüber hinaus durch eigene Anlagen zur Energiegewinnung aus Sonnenenergie, Luft, Wasser oder durch Verbrennen von naturbelassenem Holz in Einzelöfen gewinnen. Soweit für den Einsatz und Gewinnung dieser Energien gesetzliche Vorgaben gelten, müssen diese erfüllt sein. Kachelöfen und Grundöfen sind Einzelöfen i. S. dieses Absatzes.
- (3) Darüber hinaus ist vom Benutzungszwang nach Abs. 1 insoweit und solange befreit, wem die Benutzung wegen seines die öffentliche Belange wesentlich überwiegenden

privaten Interesses an der anderweitigen Wärmeversorgung nicht zugemutet werden kann. Wer die Befreiung geltend macht, muss sie begründen.

§ 4

Art der Benutzung

- (1) Für den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Nahwärmeversorgung gelten die Verordnung über die allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 28.06.1989 (BGBl. Seite 742) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Lieferung der Wärme erfolgt an den Grundstückseigentümer oder an den Erbbauberechtigten aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages, durch den auch das Entgelt für den Anschluss an die Nahwärmeversorgung und für die Benutzung geregelt wird.

§ 5

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.
- (2) Diese Pflicht trifft nur Grundstücke die an die Nahwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Nahwärmeversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Nahwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

§ 6**Zutrittsrecht**

Der Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigte hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Kraftwärmeanlagen GmbH & Co. 6.-Projektgruppe KG den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 1 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. des § 142 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den § 2 und § 3 dieser Satzung zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.
- (2) Der Anschlusszwang (§ 2 Abs. 1) und Benutzungszwang (§ 3) können mit den Mitteln des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden. Dabei finden die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes Anwendung.

§ 8**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Markdorf, 20.02.2002



Bernd Gerber, Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

g/wig/allg/nahwärmeverssatzung.doc



AVLAGE 1



CA 1:1700